

## **Informationsblatt zur Schulgeldermäßigung**

Das Stift Schlierbach, der Elternverein der Schule und der Absolventenverein haben einen Fonds zur Ermäßigung des Schulgeldes für Eltern und Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen eingerichtet. Dadurch soll verhindert werden, dass Kinder aufgrund des Schulgeldes unser Gymnasium nicht besuchen können. Gleichzeitig soll aber auch sichergestellt werden, dass der Schulerhalter die zur Finanzierung der Schule notwendigen Mittel erhält. Der Schulgeldfonds wird aus Mitteln des Stiftes, des Elternvereins und des Absolventenvereins dotiert.

Auf die Schulgeldermäßigung besteht kein Rechtsanspruch. Übersteigen die genehmigten Anträge auf Schulgeldermäßigung die im Fonds vorhandenen Mittel, wird die Schulgeldermäßigung entsprechend den vorhandenen Mitteln prozentuell reduziert.

## **Vergaberichtlinien für die Schulgeldermäßigung**

Die Schulgeldermäßigung ist abhängig vom monatlichen Bruttofamilieneinkommen (Haushalteinkommen) und richtet sich nach den Förderrichtlinien des Landes OÖ (vgl. [www.schuelerbeihilfe.at](http://www.schuelerbeihilfe.at))

Die Höchstförderung liegt bei maximal 50% des Schulgeldes.

Zur Vermeidung der Doppelförderung verweisen wir auf die Möglichkeit, für Schüler/innen ab der 10. Schulstufe um Schulbeihilfe ansuchen zu können (Details unter [www.schuelerbeihilfe.at](http://www.schuelerbeihilfe.at))

Für das Ansuchen werden benötigt:

- Lohnzettel / Einkommenssteuerbescheid vom vergangenen Jahr
- Erklärung, dass im aktuellen Schuljahr eine Bedürftigkeit besteht
- Ansuchen (Formular – download Schulhomepage)

Die vollständigen Unterlagen werden verschlossen an den Steuerberater weitergeleitet.

## **Anträge und Auszahlung**

In der Regel sind die Anträge auf Schulgeldermäßigung bis 31. Oktober eines Schuljahres im Sekretariat abzugeben. Ändern sich die Einkommensverhältnisse gravierend, ist ein Antrag auch während des Schuljahres (z.B. für das 2. Semester) möglich.

Der Anspruch auf Schulgeldermäßigung wird von einem außenstehenden Wirtschaftstreuhänder beurteilt. Weder Stift, Absolventen- noch Elternverein nehmen in die Einkommensunterlagen Einsicht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Ansuchen um Schulgeldermäßigung mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt wird. Die Ermäßigung des Schulgeldes wird vorläufig für das laufende Schuljahr genehmigt. Ist die Berechnung des

Haushaltseinkommens aus den Unterlagen des Vorjahres nicht möglich oder ergeben sich gravierende Änderungen in der Einkommenssituation, wird die Schulgeldermäßigung aufgrund des aktuellen Einkommens berechnet.

Für den Antrag auf Schulgeldermäßigung steht in der Direktion und auf der Homepage der Schule ein Formular zur Verfügung. Folgende Unterlagen bitte in Kopie für die Berechnung des Einkommens beilegen: Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder Jahreslohnzettel des Vorjahres, bei pauschalisierten Landwirten Einheitswertbescheid, Familienbeihilfenbescheid bei Mehrkindfamilien, Bestätigung über Bezug des Arbeitslosen- oder Krankengeldes, Bestätigung über die Höhe der Unterhaltszahlungen, gegebenenfalls den aktuellen Lohn- oder Gehaltszettel.